

Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022

Die Steuersätze bei der Hundesteuer sind gegenüber dem Kalenderjahr 2021 in ihrer Höhe unverändert geblieben.

Die generelle Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 ist damit nicht erforderlich.

Für alle Steuerfälle, deren Bemessungsgrundlagen (Anzahl der Hunde) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben und in gleicher Höhe fortbestehen, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 03. Dezember 2013 in der jeweils gültigen Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Steuerbescheide für die Hundesteuer sind gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung die im letzten Bescheid festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Abgaben für das Kalenderjahr 2022 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Jahresbeträgen zum 15. Mai 2022 jeweils fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Wedel - Fachdienst Wirtschaft und Steuern - 22880 Wedel, Rathausplatz 3-5 eingelegt werden.

Wedel, den 20.12.2021

STADT WEDEL
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Schmidt', written over a horizontal line.

Schmidt